

Geschäftsordnung der Politischen Partei „JA ZU ÖSTERREICH“

§ 1 Vorsitz und Vertretung im Vorstand und in der Mitgliederversammlung

(1) Den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung führt der Parteiobmann.

(2) Der Parteiobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch den Gründer oder einen Obmann-Stellvertreter vertreten.

§ 2 Einberufung zur Mitgliederversammlung (4.2. der Parteisatzung)

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung kann schriftlich in jeder technischen Form in einer angemessenen Frist, die die Teilnahme für jedes Mitglied ermöglicht erfolgen.

§ 3 **Anträge zur Mitgliederversammlung** können in jeder schriftlichen Form entsprechend der in der Einladung festgelegten Frist eingebracht werden. Begründete Dringlichkeitsanträge direkt an der Mitgliederversammlung sind zulässig.

§ 4 Präsenz- Elektronische und Hybridsitzungen

Beschlüsse sind gültig, sofern die Beschlussfähigkeit entsprechend des Parteistatuts gegeben ist. Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind sowohl Online als auch Präsenz bzw. hybrid möglich und haben Beschlüsse die gleiche rechtliche Wirkung.

§ 5 Umlaufbeschlüsse

Der Vorstand kann Beschlüsse auch im Umlauf fassen, falls eine besondere Dringlichkeit gegeben ist oder die Angelegenheit auch fernmündlich bzw. auf elektronischem Wege effizienter abgehandelt werden kann.

§ 6 Integration von Landesorganisationen

(1) Bestehende Politische Parteien können mittels Antrages beim Vorstand ihre Aufnahme als Landesorganisation der JA ZU ÖSTERREICH beantragen. Der Vorstand legt dazu Richtlinien hinsichtlich der Politiken und des Organisationsaufbaus fest, insbesondere Richtlinien hinsichtlich der Finanzgebarung und/oder der erforderlichen Berichte der Landesorganisation, um eine Haftung der Bundespartei für die Landesorganisation auszuschließen.

(2) Im Falle der Aufnahme von Landesorganisationen kann der Bundesvorstand beschließen Mitglieder des Landesvorstandes in den Bundesvorstand zu berufen.

(3) Für die Mitglieder der integrierten Landesorganisationen besteht mit Aufnahme der Landesorganisation Doppelmitgliedschaft in der Landes- und Bundesorganisation. Mit Aufnahme der Landesorganisation werden die Mitglieder der Bundesorganisation, die im Wirkungsbereich der Landesorganisation ihren ordentlichen Wohnsitz haben, automatisch auch Mitglieder der Landesorganisation.
Es besteht Doppelmitgliedschaft mit Stimmrecht in beiden Organisationseinheiten.

(4) Mitgliedsbeiträge werden von den Landesorganisationen eingehoben. Diese führen 75% der Beiträge an die Bundesorganisation ab.

§ 7 Neugründung von Landesorganisationen

(1) Landesorganisationen werden gegründet indem der Parteivorstand beschließt im jeweiligen Bundesland eine Landespartei zu gründen. Die Mindestvoraussetzung für einen solchen Beschluss sind zumindest 10 aktive Mitglieder im jeweiligen Bundesland. Mit der Gründung der Landesorganisation werden die Mitglieder der Bundesorganisation, die im Wirkungsbereich der Landesorganisation ihren ordentlichen Wohnsitz haben automatisch auch Mitglieder der Landesorganisation. Von da an besteht Doppelmitgliedschaft in beiden Organisationen mit Stimmrecht in beiden Organisationseinheiten.

(2) Eingehende Mitgliedsbeiträge bestehender Mitglieder, die nun auch in der Landesorganisation organisiert sind, werden ab Zeitpunkt der Konstituierung abzüglich 75% Bundesabgabe auf die Landesorganisation übertragen.

(3) Bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung der Landespartei kann der Parteivorstand, der sich von nun an Bundesparteiivorstand nennt, Mitglieder des Landesparteiivorstandes kooptieren. Dieser hat umgehend eine Generalversammlung zur Abhaltung der Wahl zu organisieren.

§ 8 Vorstandsfunktionen Umbenennung

(1) Mit Entstehung der Rechtspersönlichkeit der ersten Landesorganisation wird der Parteiobmann zum Bundesparteiobmann. Der Parteiobmann der jeweiligen Landesorganisation Landesparteiobmann. Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten ebenfalls den entsprechenden Zusatz in der Funktionsbezeichnung, die eine Zuordnung zur jeweiligen territorialen Organisationseinheit erlauben.

(2) Landesorganisationen sind mit zumindest einem Vorstandsmitglied auch im Bundesvorstand vertreten und besitzen mit diesem volles Stimmrecht im Bundesvorstand.

Wien, 7. Juli 2024